



Satzung der Stadt Markdorf

zur 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Markdorf vom 27.11.2007

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 17.10.2023 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27.11.2007, zuletzt geändert am 19.10.2021, beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|--|---------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je cbm Abwasser | 2,24 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je qm
abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,49 € |

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Markdorf tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 der Abwassersatzung vom 19.10.2021 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwassersatzung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27.11.2007 mit nachfolgenden Änderungssatzungen bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 17.10.2023

Georg Riedmann

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.